

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Völkerbund

Erzberger, Matthias

Berlin, 1918

Sechstes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

Am 12. Juli 1904 wurde ein gleichlautender Vertrag zwischen Deutschland und Großbritannien zu London abgeschlossen.

Am 12. Februar 1904 schlossen Dänemark und Holland einen Schiedsvertrag, in dem sie sich verpflichten, alle Differenzen und alle Streitfragen zwischen ihnen, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem ständigen Schiedshof zur Entscheidung zu überweisen.

Am 15. November 1904 schlossen auch die Schweiz und Belgien einen Schiedsvertrag. Ähnliche Verträge wurden zwischen Dänemark und Portugal am 20. März 1907, zwischen Dänemark und Italien am 16. Dezember 1905 abgeschlossen.

Einen Schiedsvertrag, der mehrere Staaten umfaßt, schlossen am 20. Dezember 1907 die fünf mittelamerikanischen Staaten.

1912 wurde zwischen den Vereinigten Staaten und England ein Schiedsvertrag geschlossen, der sich auf alle Streitfragen erstrecken sollte.

Fassen wir die vorliegenden Ausführungen kurz zusammen, so können wir sagen, daß die geschichtliche Entwicklung der Staaten selbst es ist, die zur Zusammenfassung der Staaten in einen allgemeinen Völkerbund drängt. Die vielfältigen Verkettungen des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens aller Staaten haben bereits zur Gründung einer großen Anzahl gemeinsamer Abmachungen und Einrichtungen geführt. Andere einzelstaatliche Abmachungen, wie gerade die Schiedsverträge, warten nur auf den Moment, gleichfalls auf alle Staaten ausgedehnt zu werden. So sehen wir die Verwirklichung des Völkerbundes als eine in eine greifbare Nähe gerückte Möglichkeit.

Sechstes Kapitel.

Allgemeine Voraussetzungen des Völkerbundes.

So bestand bereits vor dem Kriege eine Art territorialer und fachlicher Staatenverband. Es war eine Art Zweckverband der Staaten. Zwischen ihnen bestanden internationale Verträge aller Art, es gab internationale Bureaus, vom Zweckverband der Staaten beauftragt, gewisse Aufgaben für die Allgemeinheit zu erfüllen. Zahlreich waren auch Schiedsverträge zwischen den einzelnen Staaten zu dem Zwecke, bei Meinungsverschiedenheiten statt der Waffen das Recht sprechen zu lassen. Aber es fehlte an einem ver-

pflichtenden Zwang für alle Staaten, ihr gegenseitiges gesamtes Verhalten auf die Basis der Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit zu stellen.

Alle einzelnen Bindungen der Staaten untereinander haben dieselben nicht gehindert, im gegebenen Falle zu handeln, wie es ihre „Interessen“ verlangen. Nach dem modernen herrschenden internationalpolitischen Gebrauch ist jeder Staat absolut souverän und unabhängig; alle beschreiten, wenn sie sich stark genug fühlen, den Weg der Gewalt, um das, was sie als erstrebenswert halten, durchzusetzen. Nur der tiefe Eingriff, den ein Krieg für das Leben des eignen Staates bedeutet, hält die Staaten ab, öfters zu den Waffen zu greifen. Die Staaten schützen sich gegenseitig gegen die Kriegsgefahr durch riesige Rüstungen und Koalitionen. Grundsätzlich führen sie ihre auswärtige Politik nach ihren eignen wirklichen oder vermeintlichen Interessen, sie sind Richter in eignen Sache, beurteilen selbst den Maßstab ihres Verhaltens den anderen Staaten gegenüber und dulden keinen Eingriff in das, was sie für ihre Interessensphären erklären. Es gibt im bisherigen internationalpolitischen System grundsätzlich — denn darauf kommt es an — in Beziehung auf reinpolitische oder handelspolitische Fragen keine verpflichtende Organisation des Nebeneinander- und Zusammenlebens der Staaten, die dem einzelnen Staat sagt: „Dies darfst du tun und dies darfst du nicht tun.“

Das geltende Völkerrecht befugt und berechtigt jeden Staat, einem anderen Staat den Krieg zu erklären. Die Kulturmenscheit ist allerdings so weit, daß sie zu jedem Krieg moralisch Stellung nimmt und über seine Berechtigung und Nichtberechtigung urteilt. Aber es gibt keinen Kriegsgrund, den nicht der kriegführende Staat moralisch zu drapieren versucht.

Jeder Staat sorgt selbst für seine Sicherheit. Die auswärtige Politik beruht auf Mißtrauen und Rivalität. Jeder Staat glaubt oder macht glauben, daß er, indem er seinen Interessen nachgeht, auch die Interessen der anderen Staaten wahrnimmt. Aus dieser unsicheren Lage hat sich die Koalitionspolitik der Großmächte entwickelt, die die Kräfte gleichmäßig, d. h. zum Vorteil der eigenen Gruppe gruppieren und dadurch den Frieden sichern will. Diese Koalitionspolitik ist aber für den Krieg disponiert und läßt Staatenkonflikte zwischen zwei Staaten zu einem Weltbrand werden, führt diesen sogar herbei.

Man hat versucht, um den Austrag von Streitigkeiten durch die Waffen seltener zu machen, das Schiedsgerichtsverfahren zu fördern. Aber die Art und Weise, wie das bisher geschehen ist, ist nicht geeignet, den anarchischen Zustand im Nebeneinander der Völker zu vermindern oder zu beseitigen.

Dieser anarchische Zustand zwischen den Staaten wird solange dauern, als die Staaten sich berechtigt fühlen, wenn

ihre Politik mit der eines anderen Staates in Kollision gerät, die Waffen zu ergreifen und die Gewalt sprechen zu lassen, ja sogar die von ihnen verbürgten Rechte neutraler Staaten über den Haufen zu werfen. In nichts kommt die internationale Anarchie so deutlich und schmerzlich zum Ausdruck, als in dieser ihrer letzteren Konsequenz, daß Staaten, deren ewiger Friede verbürgt ist, von Staaten, die die feierliche Bürgschaft für diesen Frieden übernommen haben, gegen ihre Willen in die Greuel des Krieges hineingestürzt werden und ihr Gebiet von den Kriegführenden zum Schauplatz ihrer blutigen Auseinandersetzung gemacht wird. Die blutenden Wunden eines auf diese Weise durch einen Krieg verletzten neutralen Körpers sind ein erschütterndes Symbol für den anarchischen Zustand unter den Völkern. Man möchte fast sagen, es müsse schon zur Verhütung dessen, daß Staaten, die für alle Zeit verpflichtet sind, keine Kriege zu führen, wider Willen in den Krieg hineingerissen werden, nach Mitteln gesucht werden, damit Kriege überhaupt beseitigt werden. Der Weltkrieg zeigt uns, zu welchen Konsequenzen die zwischenstaatliche Anarchie führt. Sie hat die europäischen Kulturgüter zerschlagen, die Völker dezimiert, die Staaten an den finanziellen Ruin geführt. Aber der Weltkrieg hat noch eine andere Tragik: infolge des allgemeinen Charakters, den er angenommen hat, ist er nicht einmal imstande, durch sich selbst eine Ordnung, wenn auch eine Ordnung der Gewalt, herbeizuführen. Der Krieg hat hoffentlich zum letztenmal ein ungeheures Bacchanal gefeiert, an dem er zugrunde gehen muß, weil er seine Ohnmacht, ein ordnendes Prinzip zu sein, bewiesen hat. Darum müssen die Völker schon aus Nützlichkeitsgründen dahin kommen, dieses verheerende Mittel des Krieges aus dem internationalen Leben auszuschneiden, das statt der Ordnung und einer Besserung der Verhältnisse den allgemeinen Tod bringt. Es ist so, wie bei den Beziehungen von Mensch zu Mensch. Die Gewalt hat sich überlebt. Wie die große Entwicklung im sozialen Dasein zu einem Verlassen des Faustrechtes und zur Annahme der Organisation, die die Rechte und Pflichten für die einzelnen aus dem Ziel der Wohlfahrt und Sicherheit der Allgemeinheit ableitet, geführt hat, so hat sich auch die Gewalt im zwischenstaatlichen Leben der Völker in einem letzten blutigen Aufflackern und Sichaufbäumen zu Tode gestürmt. Die gewaltige Katastrophe, die wir erleben, erhebt ihre Mahnung; es liegt an den Völkern, sie zu hören und die Konsequenzen aus ihr zu ziehen.

Auch die Völker müssen auf die Gewalt verzichten und ihre Streitigkeiten, die zwischen ihnen ebenso wie zwischen einzelnen Menschen immer vorkommen werden, auf dem Rechtsweg austragen. Es gilt, den Krieg zu beseitigen oder doch tatsächlich zum „letzten Mittel“ zu machen. Man hat den Krieg als eine Krankheit am Leibe der Menschheit bezeichnet. Der Hygieniker, Bakterio-

Loge, Sozialpolitiker arbeitet daran, für die Einzelmenschen die möglichst günstigen Gesundheitsverhältnisse zu schaffen. Aber alle Maßnahmen dieser Art verhindern nicht den Ausbruch einer Krankheit und machen den Arzt zur Heilung dieser Krankheit nicht überflüssig. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen zu Konflikten zwischen den Nationen nach Möglichkeit beseitigt werden. Aber Gegenläufe tauchen immer wieder auf, die den Krieg zur Folge haben können; um dies zu verhüten, bedarf es Einrichtungen, die die Krankheit des Krieges nicht zum Ausbruch gelangen lassen. Was nützen alle für die Mächte allgemein gültig gemachten Vereinbarungen, wenn die dadurch bestehende Gemeinschaft der Völker durch einen Krieg wider in die Brüche gehen kann?

Die wichtigste Voraussetzung für eine Gemeinschaft der Völker ist also die, daß Einrichtungen getroffen werden zur Austragung von Streitigkeiten auf scheidsrichterlichem Wege unter Verzicht auf Anwendung von Waffengewalt. Es handelt sich hier darum, durchgreifende Einrichtungen zu treffen, bei denen die Staaten sich verpflichten, unter allen Umständen bei einem Konflikt nicht zu den Waffen zu greifen. Halbheiten genügen nicht. Der Weltkrieg hat Jahrzehnte friedlichen Denkens übersprungen. Der Krieg ist, wie wir gesehen haben und wie wir es erleben, ein so Ungeheures, an Schrecken und Verlust an Gut und Blut, daß alle Neuordnung des zwischenstaatlichen Lebens mit der Kriegs-beseitigung beginnen muß. Diejenigen, die sagen, es werde immer Streitigkeiten zwischen den Nationen geben, und solange man darin eine Änderung nicht herbeiführen könne, werde es immer Kriege geben, gehen an dem Kernpunkt der Frage vorbei und denken und handeln unlogisch. Selbstverständlich wird es immer Streitigkeiten zwischen den Völkern geben, und selbstverständlich sind diese nicht zu beseitigen. Weder Reichsgericht noch Zuchthaus- oder Todesstrafe können den Raubmord verhindern, und doch fordert niemand deren Abschaffung. So auch im Völkerleben. Wegen nicht zu verhindernder Streitigkeiten den Krieg als einziges oder gar bestes und sicherstes Mittel zu sanktionieren, weil man die Voraussetzungen zu Streitigkeiten nur herabmindern, aber nicht beseitigen kann, ist ein Verzicht auf den Sieg der Sittlichkeit und des Rechts. Es kommt darauf an, daß die Völker einsehen, daß der Krieg im Völkerleben nur deswegen eine so dominierende Rolle einnehmen konnte, weil diese Völker bisher nicht auf das Recht der absolutesten Souveränität verzichten zu können glaubten. Wer auf die Gewalt verzichtet, verzichtet natürlich auf die letzte Konsequenz seiner Souveränität. Aber dieser Verzicht erhält doch nur dadurch seinen Sinn, daß er gegenseitig wird. Lord Grey findet allgemeine Billigung, wenn er in seiner Schrift sagt:

„Die zweite wesentliche Bedingung für die Gründung und die Aufrechterhaltung der Liga der Nationen ist die, daß die Regierungen und

die Völker der Staaten, die Willens sind, sie zu begründen, klar verstehen, daß sie eine gewisse Begrenzung auf die nationalen Handlungen eines jeden ausüben wird, und eine gewisse unangenehme Verpflichtung mitbringen dürfte. Die kleineren und schwächeren Nationen haben Rechte, die respektiert werden müssen und von der Liga aufrechtzuerhalten sind. Die stärkeren Nationen müssen auf ihr Recht verzichten, ihre Interessen gegen den schwächeren Staat durch Gewalt zu sichern, und alle Staaten müssen auf das Recht verzichten, in irgendeinem Streit nach Gewalt zu greifen, bevor andere Beilegungsmittel (durch Konferenzen, oder wenn es nötig sein sollte, durch Vermittlung) versucht worden sind.“

Wenn das Individuum sich nicht am Eigentum seines Nachbarn bereichern darf, so ist dies vom Standpunkt seiner Gelüste oder sogar seiner Bedürfnisse ein „Verzicht“. Aber durch diesen Verzicht im Sinne des Rechtes ist er selbst davor geschützt, daß andere sich an seinem Eigentum vergreifen. Wenn die Staaten also gegenseitig auf das Mittel des Stärkeren verzichten, so kommt neben dem Recht, das der Eigenmächtigkeit Schranken auferlegt, auch der Zweckmäßigkeit Grund zum Ausdruck. Das Aufgeben eines Teiles der Souveränität durch Preisgabe der sogenannten „ultima ratio“ der Gewalt geschieht, um den andern Staat zu Pflichten zu veranlassen, die für mich und für die Gesamtheit wertvoller sind, als der Teil der ausgegebenen Freiheit. Gegenseitiger Verzicht auf die Gewalt bringt gegenseitigen Schutz vor der willkürlichen Gewalt durch das Recht und durch die gemeinsame Macht der auf eigenwilliges Vorgehen gemeinsam Verzichtenden. In einer derartigen Organisation auf Gegenseitigkeit findet die territoriale und politische Integrität der einzelnen Träger derselben einen viel besseren Schutz, als in der Isoliertheit inmitten der Anarchie.

Das bedeutet nicht, daß ein Staat von seinen inneren Rechten verlieren soll; im Gegenteil: ein Völkerbund hat nur Aussicht auf Zustandekommen und Bestehen, wenn die innerstaatliche Selbstständigkeit seiner Glieder nicht angetastet wird. Es wäre der Tod der Völker, wenn mit dem Völkerbund ein Interventionsrecht in das innere Leben der Staaten statuiert oder wenn die Voraussetzung für eine Gemeinschaft der Völker an die Gleichartigkeit der Verfassungen geknüpft wäre. Die Art des Regierungssystems jedes einzelnen Volkes muß unberührt bleiben. Die historischen Bedingungen der inneren Entwicklungen können nicht ohne Paralyse der Potenz des Staates und des Volkes durch ein Schema hinwegdekretiert werden. Das würde zu einer Rivellierung des Kulturlebens führen, denn gerade die Eigenart der Völker hat für die allgemeine Entwicklung der Menschheit das meiste beigetragen. Es muß also unter allen Umständen die innere Freiheit der Staaten aufrechterhalten bleiben: kein Staat hat dem anderen in seine inneren Verhältnisse hineinzureden. Man stelle sich nur vor, von welchen Folgen das wäre bei Verfassungs- und Parteistreitig-

keiten, bei Wahlkämpfen. Eine Anarchie im Innern der Staaten wäre die Folge; es liegt im Interesse des Völkerbundes, daß er von innerlich selbständigen und unabhängigen Staaten gebildet wird, die andererseits auch in ihrem äußeren Besitzstand unangestastet sind und sich die Ungeschmälertheit desselben gegen jeden gewaltsamen Eingriff gewährleisten. Freilich muß die Gestaltung der Territorialverhältnisse der Staaten beim allgemeinen Frieden von der Art sein, daß sie keinen Stachel beim einzelnen zurückläßt, auch nicht im Osten. Die Schwierigkeit dieses Zieles läßt sich mildern, wenn die Völker den ehrlichen Willen zum Ausgleich haben und jedes seine besonderen Aspirationen herabschraubt. Alle Völker müssen Wasser in ihren Wein gießen, damit der kommende Friede ein dauernder wird. Ein Annexionsfriede wird jedenfalls diesem Ziel nicht dienen, auch nicht ein Friede, der zum Teil auf Teilsfrieden aufgebaut werden sollte, die nicht die Anerkennung aller Kontrahenten des zu schließenden allgemeinen Weltfriedens gefunden haben. Was Deutschland angeht, so hat es das Versprechen des freien Selbstbestimmungsrechtes in den ehemaligen russischen Randstaaten loyal durchzuführen. Diese Völker müssen, wie ich schon im Reichstag (Februar 1918) sagte, zufriedengestellt werden, ebenso wie der deutsch-russische Friede sich der inneren Entwicklung Rußlands und der Lage des allgemeinen Weltfriedens gewachsen zeigen muß.

Ein Ziel des Völkerbundes ist der gegenseitige Schutz der Staaten gegenüber jeder Gewalttätigkeit gegen ihre politische und territoriale Hoheit.

Nichts von seinen souveränen Rechten würde aber ein Staat abgeben, wenn alle Staaten gemeinsam ein Gesetz erließen, durch das sie Beleidigungen anderer Staaten in der Presse oder in Druckschriften unter Strafe stellen. Für dieses Kapitel haben wir die ganz praktische Erfahrung aus der Zeit vor dem Kriege und ganz besonders während des Weltkrieges. Es gibt in jedem Lande eine Hezypresse (die Hezer in jedem Lande nennen sie die „nationalistische“ Presse), die ihr Ziel darin sieht, Verstimmungen zwischen den Völkern zu schaffen, wenn keine sind, oder bei dem geringsten Konflikt das Feuer zu schüren, die Leidenschaften zu entzünden. Es ist oft gesagt worden, die Presse ist eine Großmacht. Das stimmt. Leider hat die Presse aber vielfach diese ihre Großmachtstellung ausgenützt, um den Frieden auf das gröblichste zu gefährden. Dieser Vorwurf trifft selbstverständlich nur einen Teil der Presse jedes Landes, ich unterlasse es, Namen zu nennen. Jeder oberflächliche Zeitungsleser in Deutschland, Frankreich, England hat in diesem Kriege die Hezypresse des Auslandes zur Genüge kennen gelernt und weiß, daß sie ihren Anteil hat an der Förderung des Völkerhasses und des geistigen Kriegszustandes. Wenn die Presse

aber eine Großmacht ist, so wäre es in einem Zustand der Menschheit, der durch den Völkerbund gekennzeichnet ist, vielleicht angebracht, daß sie ihre Macht statt zur Hege, zur Verbreitung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses unter den Völkern ausnützt. Die Presse soll in jedem Lande frei sein, genau so wie jede Meinungsäußerung eines Privaten in normalen Zeiten frei ist. Aber ebenso wie die freie Meinungsäußerung kein Freibrief für Beleidigungen und Angriffe auf die Ehre der Nebenmenschen ist, sondern auf solchen Mißbrauch gesetzliche Strafen stehen, genau so darf die Publizistik ihre Freiheit nicht dazu mißbrauchen, ein fremdes Volk zu beleidigen und seine nationale Ehre anzutasten. Es bedarf keines Wortes, daß bei der Bedeutung der Presse im öffentlichen und zwischenstaatlichen Leben diese Rücksicht in viel höherem Maße Berechtigung hat als im Verkehr von Mensch zu Mensch. Die Öffentlichkeit in allen Ländern nimmt ihr Bild von der Öffentlichkeit des Auslandes aus der Presse. Angriffe erzeugen Gegenangriffe, es entsteht eine gespannte Stimmung, die wie eine dunkle Wolke über den Völkern schwebt und die Beziehungen der Völker vergiftet, ohne daß ihr ein tatsächlich hinreichender Grund zugrunde zu liegen braucht. Im Interesse des Friedens liegt es daher, wenn jeder Staat solche Auswüchse der Pressfreiheit unter Strafe stellt. Der Völkerbund ruht auf dem Vertrauen der Völker zueinander, und dies Vertrauen darf nicht in frivoler Weise verschleudert werden. Der Chauvinist ist ein internationaler Schädling, er lebt von der Verheerung, er ist ein Parasit des Zwistes. Wie oft verbergen sich nicht hinter der nationalen Maske brutale kapitalistische Interessen? Die Presse aller Länder, wenn sie den Geist des Völkerbundes in sich aufgenommen hat, wird an solchen Strafbestimmungen selbst das größte Interesse haben. Wenn es bisher möglich war, Beleidigungen fremder Staatsoberhäupter auf Antrag der entsprechenden Regierungen zu verfolgen, so wird auch ein Weg möglich sein, zu einer Vereinbarung zu kommen, daß jeder Staat von sich aus gegen die verheerende Tätigkeit in Druckschriften vorgeht. Ein weiterer Schritt im Sinne des Friedens und des Völkerbundes wäre es, wenn die Staaten sich verpflichteten, Berichtigungen von Pressemeldungen oder Gerüchten, die die Gefahr einer Verstimmung zwischen den Völkern in sich tragen, auf gegenseitigen Antrag in ihren amtlichen Presseorganen zu veröffentlichen und alle Bundesstaaten, auch die nichtbeteiligten, derartige Berichtigungen in ihren offiziellen Organen kundgäben. Jedem Staat soll die Möglichkeit gegeben sein, Falsch- oder Tendenzmeldungen und den durch dieselben ausgelösten Wirkungen durch eine Berichtigung entgegenzutreten. In Deutschland haben wir im § 11 des Pressegesetzes vom Jahre 1874 das Berichtigungsrecht. Dieser Paragraph hat sich als sehr nützlich erwiesen in der Ein-

dämmung der Presspiraterie im Innern. Es sollte nicht schwer sein, diese Einrichtung auch für das zwischenstaatliche Leben zu schaffen.

Ebenso dürfte es nur des guten Willens der Völker bedürfen, um es sich gegenseitig zur Pflicht zu machen, in ihren Verfassungen, soweit in den einzelnen Staaten durch die bestehenden Verhältnisse dazu die Voraussetzungen gegeben sind, das Eigenleben der nationalen und religiösen Minderheiten in Sprache, Schule und Kirche zu verbürgen. Viel Brennstoff würde dadurch aus dem zwischenstaatlichen Leben beseitigt werden, die Irredenten verlören das Rüstzeug ihrer Propaganda. Der Geist des Völkerbundes würde in seiner innerstaatlichen Rückwirkung schon von selbst eine Minderung nach dieser Richtung bringen, aber es läge im Sinne des allgemeinen Rechtsgedankens, wenn der Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten durch ein internationales Abkommen ausdrücklich zur Pflicht der Staaten gemacht würde, um so mehr, als reine Nationalstaaten praktisch nicht durchführbar und kulturell auch nicht erwünscht sind. Gerade aus der gegenseitigen Befruchtung erhält das Leben der Gesamtheit im Staat die stärksten motorischen Impulse, das Tempo der Bewegung.

Dadurch würde ein Staat an seiner Selbständigkeit nichts verlieren. Was alle Staaten von ihrem Recht abgeben sollen, ist ja übrigens nur das, wovon sie selbst alle gemeinsamen Nutzen haben.

Der feierliche Verzicht auf die Mittel der Gewalt bei Konflikten und der von den Bundesstaaten als verpflichtend angenommene Grundsatz, Konflikte einem unparteiischen Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, ist die erste Grundbedingung für das Zustandekommen eines Völkerbundes und ein integrierender Bestandteil seines Wesens. Durch dieses Prinzip wird der Grundsatz der Gleichheit aller Staaten vor dem Schiedsspruch statuiert. Der Stärkere hat nicht mehr Recht wie der Schwächere, der größere Staat nicht mehr wie der Kleinstaat. Das Prinzip bringt es mit sich, daß die Staaten aufhören, lediglich das Objekt der Staatskunst der anderen Staaten zu sein. Jeder Staat ist gleichberechtigt. Die kunstvolle und gefährliche Koalitions- und Gleichgewichtspolitik wird gegenstandslos.

Ist das Schiedsgericht von den Staaten angenommen, so verlieren die großen Heere der Staaten ihren Sinn, sie würden, wenn sie bestehen blieben, eine ständige Bedrohung bilden, weil man sich sagen könnte, ein Staat, wenn er auch das Schiedsgericht anerkannt hat, könnte doch eine günstige Lage ausnutzen und von seinem Heer Gebrauch machen. Das würde wieder zu Rüstungen führen. Die Vorgeschichte dieses Krieges sollte der Menschheit gezeigt haben, daß die Rüstungen kein Mittel zum Frieden, sondern ein Agens zum Kriege sind. Wenn die

Staaten ihre Bereitschaft erklärt haben, ihre Konflikte schiedsrichterlich auszutragen, muß auch alles beseitigt werden, was zu Mißtrauen gegen diesen Entschluß führen könnte. Daher muß, wenn das Schiedsgericht Sinn haben soll, gleichzeitig alles beseitigt werden, was als sein Gegenteil aussieht, die bewaffneten Kräfte aller Länder müssen gleichzeitig herabgemindert werden auf ein besonderes zu vereinbarendes Maß. Wenn die Völker sich zum Schiedsgericht entschließen, müssen sie auch Vertrauen dazu haben, daß ihr Streitfall dort gerecht entschieden wird. Daher ist auch die Zusammenfügung der Schiedsgerichte von großer Bedeutung.

Diese Abrüstung muß sich auch beziehen auf die Meere. Die Herrschaft einer Macht oder einer Mächtegruppe über die großen Verkehrsstraßen der Weltmeere ist nicht zu vereinbaren mit der Gleichberechtigung aller Nationen, wie sie in der Anerkennung des Schiedsgerichts liegt. Wenn die Gewalt aus dem Völkerleben beseitigt werden soll, darf nicht ein Volk alle in ein Machtmittel in der Hand haben, wie es der Besitz der Meerengen und Kohlenstationen seitens einer Macht und die Sicherung dieses Besitzes durch Kriegsschiffe darstellt. Das Meer muß frei sein. Es gehört allen Völkern gleichmäßig, und zum Zeichen dessen braucht auch kein Volk mehr eine Kriegsmarine, die, wenn sie bestehen bliebe, ein Zeichen eigenmächtigen Gewaltwillens wäre; mindestens aber sind auch darüber feste Regeln zu geben. Der Verkehr in der Welt muß frei sein.

Schiedsgericht und Abrüstung waren schon die großen Themen der Haager Konferenzen. An das Haager Werk kann in mancher Beziehung angeknüpft werden.

Verzichten die Völker auf das Mittel der Gewalt zur Durchsetzung und Erkämpfung dessen, was sie zu ihrem Leben brauchen, und was ihnen den Absatz ihrer Arbeit ermöglicht, begeben sie sich auch des Instrumentes der Gewalt, so muß ihnen auch die wirtschaftliche Gleichberechtigung in der ganzen Welt zustehen. Es ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker nicht zu vereinbaren, wenn eine oder mehrere Mächte das Vorkommen ihrer Rohstoffe und ihre Produktion dazu politisch mißbrauchen, daß sie sie nur befreundeten Staaten zukommen lassen wollen, mit denen sie gegen andere Staaten einen Wirtschaftsblock beabsichtigen. Das Prinzip der offenen Tür muß international durchgeführt werden. Die gegenseitige Kauffreiheit muß hergestellt, die Bevorzugung einzelner Staaten im Handelsverkehr beseitigt werden. Alle Völker haben ein gleiches Recht in den Voraussetzungen zur Beschaffung der Rohstoffe der Welt und zum Absatz ihrer Produkte. Die allgemeine und restlose Durchführung des Grundsatzes der offenen Tür und der Meistbegünstigungsklausel entspringt dem Grundsatz der Gleichberechtigung, der zwischen den Staaten ausgerichtet werden soll.

Dem Prinzip der Gleichberechtigung der Völker entspricht es aber auch, wenn sie nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen an der Erschließung und Kolonisierung der noch nicht völlig dem Weltverkehr zugänglich gemachten Gebiete beteiligt werden. Es kann nicht die Aufgabe des Rechts sein, solche Gebiete, die bereits Anschluß an ein Kulturvolk gefunden haben, gleichmäßig unter die Mächte zu verteilen. Aber es kann und muß möglich gemacht werden, daß ein Kulturvolk wie Deutschland, das sich erst nach einer Verteilung der Welt in den Kreis der Weltmächte hineinentwickelt hat, an der Erschließung und Verteilung Afrikas seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend berücksichtigt wird. Nur dann, wenn Deutschland die Möglichkeit der Expansion in den Kolonien gegeben wird, wie sie bei anderen Großmächten zu umfangreichem Kolonialbesitz geführt hat, kann man davon reden, daß der Kolonialbesitz nicht ganz unter eine beschränkte Mächtegruppe verteilt ist.

Endlich muß die Gemeinschaft der Völker die Kleinen und Schwachen dauernd schützen, sie sind die Waisenkinder der Welt. Durch ihre ewige Neutralität haben sie Anspruch auf den Schutz aller; sie müssen ein besonderes Bindemittel im Völkerleben und ein stetes Mahnzeichen zur sittlichen Pflicht im Leben der Nationen werden. Der Schutz der Großen ist unkündbar und unauflöslich, das Banner des Völkerbundes.

Wir haben somit 6 Punkte erhalten:

1. Obligatorisches Schiedsgericht,
2. Abrüstung,
3. Freiheit der Meere und des Weltverkehrs,
4. Offene Tür,
5. Gemeinsame Ausschließung Afrikas,
6. Neutrale Staaten.

Sie bilden ein geschlossenes Programm, auf Grund dessen die Völker sich zu einem Völkerbund zusammenschließen können, der jedem Staat völlige Unabhängigkeit nach innen und nach außen im Rahmen der durch die Anerkennung des Schiedsgerichtes erfolgten freiwilligen Absage an den Krieg und der freiwilligen Unterwerfung unter das Schiedsgericht gewährleistet. Damit wäre von den Staaten das Recht als ordnendes Prinzip anerkannt, und es entfielen für die Staaten die Notwendigkeit, starke Heeresmächte zu erhalten. Die Rüstungen fielen infolge des Vorhandenseins des Schiedsgerichtes und des Vertrauens in seine Rechtsprechung fort, damit das Mißtrauen, das die internationale Atmosphäre vergiftete. Die Abrüstung zur See brächte mit der Beseitigung der einseitigen Behauptung der Verkehrswege durch eine Macht die effektive Freiheit der Meere, die unbedingte

Freiheit des Privateigentums auf hoher See für jede Nation, starke oder schwache. Der Verzicht auf eine Handelspolitik der Gewalt brächte die wirtschaftliche Gleichberechtigung, die Handelsfreiheit unter gleichen Bedingungen für jeden Staat gegenüber dem anderen Staat, und die Beteiligung Deutschlands am kolonialen Werk nach Maßgabe seiner kolonialisatorischen Befähigung und seiner Bedürfnisse entspricht nur dem Gebote der Gerechtigkeit.

Jeder Staat hat unter solchen Bedingungen freie Entwicklungsmöglichkeit nach innen und nach außen. Der Verzicht auf die Gewalt würde zu einem gegenseitigen Vertrauen der Nationen führen, das Recht würde allmählich zum einzigen regulativen Prinzip werden und alle zwischenstaatlichen Beziehungen der Völker durchleuchten. Aber Voraussetzung ist, daß die Völker diese 6 Punkte als zusammengehörend erfassen. Es kann keiner aus dem Ganzen herausgenommen werden, ohne daß das Gebäude zusammenstürzt. Fehlt das obligatorische Schiedsgericht, so können die Völker nicht abrüsten, die ungeheuren Lasten bleiben, die Völker müssen dann auch weiterhin die Sicherheit auf die Bajonette stellen und eine rücksichtslose Rivalität betreiben, die Freiheit der Meere fällt weg, und wirtschaftlich erhalten wir eine Abschließungspolitik, unter der die nicht beteiligten Staaten leiden. Bleibt die Rüstung, so wird sich das alte Rivalitätssystem fortsetzen. Die Völker werden sich so stark glauben, daß sie zur Verfechtung ihrer Interessen lieber zu den Waffen als zu dem Rechtsgang greifen. Der „Militarismus“ und „Marinismus“ würden weiter auf der Welt herrschen, zu Koalitionsbildungen führen, durch die die Welt wieder in getrennte Lager zerfiele, unter der Flagge der Rüstung würde kein dauernder Friede zustande kommen. Würde die grundsätzliche Freiheit des Verkehrs nicht proklamiert, so wäre jede Seemacht in großem Vorteil gegenüber den anderen Mächten, die großen Weltstraßen des Verkehrs blieben in der Hand weniger zuungunsten der anderen, die dauernd das Damoklesschwert ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit über ihrem nationalen Leben schweben hätten. Ohne die wirtschaftliche Gleichberechtigung würde ebenfalls keine Systemänderung eintreten, die Bevorzugung einzelner Staaten durch einzelne Staaten schufte verschiedene Wirtschaftslager, die sich politisch feindselig gegenüberstehen würden, und die Beibehaltung der Gewalt als Entscheidungsmittel wäre die natürliche Folge. Schließlich könnte sich ein Deutsches Reich ohne Kolonialbesitz niemals zu einer friedlichen Politik verstehen. Die ungerechte Zurücksetzung, die darin läge, würde nach dem Gesetz, daß sich die Ungerechtigkeit auch in der großen Politik in irgendeiner Form rächt, zu fortwährenden Konflikten führen, über kurz oder lang in einem Krieg explodieren. So folgt ein Punkt aus dem anderen, alle bedingen und tragen sich gegenseitig und kreisen um die Achse des Schiedsgerichtes. Es ist das Minimal-

programm des Völkerbundes, das Programm, wie es beschaffen sein muß. Wenn die Welt den Völkerbund ehrlich will, wird sie nicht anders können, als dieses Programm anerkennen.

Siebentes Kapitel.

Obligatorisches Schiedsgericht.

Der Gedanke des Schiedsgerichtes ist weder in der internationalen Welt noch in unserem deutschen Bewußtsein neu. Wir haben gesehen, daß dieser Gedanke in der deutschen Rechtsgeschichte eine große Rolle gespielt hat, daß er integrierender Bestandteil unseres Verfassungswesens ist. Werden doch nach der Verfassung des Deutschen Reiches entstehende Differenzen zwischen den Bundesstaaten auf schiedsrichterlichem Wege durch den Bundesrat beigelegt. Von Anfang der deutschen Geschichte bis in unsere Zeit hinein ist uns Deutschen der Gedanke des Schiedsgerichtes vertraut.

In der mächtigen Bewegung auf dem Gebiet des Völkerrechtes in der letzten Zeit vor dem Kriege stand der Schiedsgerichtsgedanke direkt im Mittelpunkt. Namentlich auf den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 hat er die größte Rolle gespielt. Staatsstreitigkeiten sind im 18. und 19. Jahrhundert wiederholt durch Schiedsgerichte erledigt worden. Von 1794 bis 1904 zählt Fried (Handbuch der Friedensbewegung S. 123 ff.) nicht weniger als 241 Schiedsgerichtsfälle auf. Aber es handelte sich hier meistens nur um besondere Abmachungen zwischen wenigen Staaten aus besonderen Anlässen. Auf den Haager Konferenzen aber sollte zum erstenmal versucht werden, das Schiedsgericht international zu machen, zu einer ständigen Einrichtung für alle Völker.

Im Haag drehten sich die Erörterungen um die Schiedsgerichtsbarkeit im wesentlichen um die Frage, ob und in welcher Ausdehnung sie fakultativen oder obligatorischen Charakter haben könnte. Auf der ersten Haager Konferenz hatte das russische Programm die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit zur Diskussion gestellt. Aber die Erörterung erhielt eine bestimmte Wendung durch den Vorschlag des russischen Staatsmannes von Martens, für gewisse rein rechtliche und wirtschaftliche Streitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen, allerdings nur für solche Fälle, die nicht die Lebensinteressen oder die nationale Ehre der streitenden Teile berührten. Darin lag eine wesentliche Einschränkung des